

Paper-ID: VGI_191209



Reformvorschläge

Friedrich Goethe ¹

¹ *k. k. Obergeometer in Melk, N.-Ö.*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **10** (2), S. 54–56

1912

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Goethe_VGI_191209,  
Title = {Reformvorschläge},  
Author = {Goethe, Friedrich},  
Journal = {{\u00}sterreichische Zeitschrift f{\u00}r Vermessungswesen},  
Pages = {54--56},  
Number = {2},  
Year = {1912},  
Volume = {10}  
}
```



ableiten, deren Variable wir mit u_1, u_2, \dots bezeichnen können. Wir buchen diese Strahlen, indem wir in die Tafel die den gegebenen Gleichungen G_1, G_2, \dots entsprechenden neuen Kolumnen anschließen, z. B.:

$$\begin{aligned} l_1 &= a_1 x + b_1 y + \dots + (a_1 - b_1) u_{12} + \dots \\ l_2 &= a_2 x + b_2 y + \dots + (a_2 - b_2) u_{12} + \dots \end{aligned} \quad 31)$$

Jeder Näherungswert $u = u$, den uns irgendeiner dieser Differenzstrahlen als Führungsmittel liefert, ist zwar an sich wertlos, gibt aber für die Variablen seiner Komponentenstrahlen zwei gleiche und entgegengesetzte Näherungswerte. Vor jedem Näherungsakt suchen wir uns aus den gegebenen Kolumnen 31) diejenige heraus, deren Koeffizienten den entsprechenden Absoluten einigermaßen proportional sind, wenigstens insoferne, daß den größten Absoluten die größten Koeffizienten entsprechen, mit gleicher oder konträrer Zeichenfolge, und die beste Kolumne verwenden wir zum Näherungswert.

Summenstrahlen. Wir können neue Strahlen auch so gewinnen, daß wir zwei neue Koeffizientenkolumnen, etwa die erste und zweite, addieren, und so eine neue Kolumne mit einer Variablen v_{12} bilden. Die Hypotenusengleichung lautet dann

$$h_{12} = h_1 + h_2 \quad 32)$$

und die Äquivalenzgleichung lautet:

$$v = v \quad \text{äqu.} \quad x = v \quad y = v \quad 33)$$

So können wir die Zahl der disponibeln Strahlen abermals bedeutend vermehren.
(Schluß folgt).

Reformvorschläge.

Von Evidenzhaltungsobergeometer **F. Goethe** in Melk.

Als man vor mehreren Monaten die Ernennung hervorragender Männer des öffentlichen Lebens zu Mitgliedern der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform erfuhr, wurde diese Aktion selbstredend in den Kreisen der Staatsbeamenschaft lebhaft erörtert.

Hiebei machten sich Bedenken geltend, ob es der so zusammengesetzten Kommission gelingen werde, allein und ohne Zuziehung von Beamten des ausübenden Dienstes das zu erzielen, was sowohl die Regierung als die Beamenschaft anstrebt und erwünscht.

Sehr zu begrüßen ist es daher, daß in einer Sitzung anfangs Dezember 1911 der Vorsitzende dieser Kommission Freiherr von Schwartzenau den Antrag einbrachte, auf breitester Grundlage der Beamenschaft die Möglichkeit zu bieten, bei dieser Arbeit mitzuwirken und daß dieser Antrag angenommen wurde.

Der Gedanke ist gut und wird nicht verfehlen, unter den Beamten auf fruchtbaren Boden zu fallen.

Da für das Katasterwesen diese Zeitschrift den Ort bildet, wo Reformvorschläge wohl in der verständnisvollsten Weise einer Beurteilung unterzogen werden können, so sei es dem Verfasser gestattet, in großen Zügen einige An-

régungen zu stellen und gibt sich derselbe gleichzeitig der Hoffnung hin, daß diese Vorschläge nicht die letzten seien und daß dieselben einer freien Kritik ohne persönliche Rücksichten seitens der geehrten Kollegenschaft unterzogen werden.

Zum Abschnitt IV des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, und der Vollzugsverordnung:

Auf Grund der bis Ende März eingelangten Anmeldungen bezüglich geometrischer Arbeiten, Kultur- und Schadenserhebungen seitens der Behörden und Parteien verfaßt der Geometer seinen Reiseplan für den kommenden Sommer, nimmt seine Vermessungen und Erhebungen in den Gemeinden vor und schreitet nach Vollendung dieser Arbeiten anfangs November zur Durchführung der Winterarbeit.

Die nach dem winterlichen Abschlusse einer Gemeinde oder in der Sommerperiode von den Gerichten einlangenden Grundbuchsbeschlüsse wären seitens der Steuerämter in die von denselben anzulegenden Änderungsausweise in der Reihenfolge ihres Eintreffens einzutragen und beim Abverlangen desselben zur winterlichen Durchführung im Vormerk *B* gesammelt mit diesem der Evidenzhaltung zuzusenden.

Die von den Steuerämtern übernommene Arbeit würde dieselben bei täglicher Abfertigung nicht besonders belasten und hätte den Vorteil, daß unrichtig adjustierte Beschlüsse durch Vergleich mit dem im selben Hause befindlichen Grundbuche sofort richtig gestellt werden könnten und daß bei Besitzbogenausfertigungen seitens des Steueramtes schon Rücksicht auf den im Änderungsausweise bereits ausgewiesenen neuen Besitzer genommen werden kann.

In den vom Steueramt der Evidenzhaltung zugekommenen Änderungsausweis fügt der Geometer am Schlusse alle mittels der Anmeldungsbögen aufgenommenen Erhebungen an, schließt denselben vollständig ab, behält den Vormerk *B* zurück und übergibt den Änderungsausweis schließlich zur Durchführung wieder dem Steueramte.

Dieses führt die Änderungen in den Operaten durch, merkt aus demselben die etwa vorkommenden gebührenpflichtigen Daten vor und übergibt nach Durchführung den ganzen Änderungsausweis dem Gerichte.

Letzteres vergleicht in erster Linie, ob in demselben wohl sämtliche die Gemeinde betreffenden Grundbuchsbescheide eingetragen sind, was behufs Herbeiführung der Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster sehr erwünscht wäre, da oft Beschlüsse der Evidenzhaltung nicht zugesendet werden oder verloren gehen, und nimmt sodann Abschriften in bisheriger Weise von jenen Postnummern des Änderungsausweises, die eine grundhückerliche Durchführung noch erfordern oder aber kann den momentan bei der Evidenzhaltung nicht mehr notwendigen Änderungsausweis direkt als Grundlage zur bücherlichen Durchführung benützen, wodurch die Abschriftnahme entfiel — eine ganz bedeutende Entlastung der Gerichte.

Hiezu muß noch bemerkt werden, daß es bei normalen Objektsänderungen, wie Neu- und Zubauten, Straßenanlagen etc. gänzlich gleichgültig ist, ob die Anmeldung ans Gericht gleich nach dem Erhebungsmonate oder vielleicht um

ein halbes Jahr später erfolgt und daß es bei dringenden Grundteilungen den Parteien unbenommen bleibt, mittelst eines Planes, der noch im Sommer verfaßt werden kann und der entsprechenden Grundbuchseingabe die bücherliche Ordnung herbeizuführen, da ja bei Teilungen das Gericht auf Grund der Anmeldung des Geometers die Parteien wieder nur auffordert, die Grundbuchsordnung herzustellen, d. h. einen ordnungsmäßigen Vertrag zu machen.

In den mit einer eigenen Rubrik für das Gericht auszustattenden Änderungsausweis wäre von demselben die gerichtliche Zahl der Erledigung des Anmeldungs bogens oder der Postnummer des Änderungsausweises einzutragen und derselbe sodann nach bücherlicher Durchführung sämtlicher Posten der Evidenzhaltung rückzusenden.

Hiedurch entfielen die Ausfertigung von so und so vielen Tausend Grundbuchsbeschlüssen und würde ein solcher nur im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung zu verfassen sein.

Die in ihrer gegenwärtigen sehr umständlichen Art nicht mehr zeitgemäßen Umschreib- und Vermessungsgebühren hätten zu entfallen und müßte als Ersatz ein Evidenzhaltungszuschlag im Sinne der Ausführungen auf Seite 303 des Jahrganges 1904 dieser Zeitschrift eingeführt werden.

Da durch vorstehend skizzierte Änderungen den Katasterämtern eine bedeutende Arbeit weggenommen würde, wären als Ersatz folgende sehr nützliche Anregungen einer Würdigung zu unterziehen.

Behufs Erteilung von Auskünften und amtlichen Informationen an alle Behörden, die katastral- oder Grundbuchsangaben benötigen, sollte am Sitze des Geometers eine Zentralstelle sein, bei welcher man diese sämtlichen Daten erhalten kann.

Zu diesem Zwecke wäre für jede Gemeinde des Vermessungsbezirkes ein zweites, vollständig ausgefülltes Parzellenprotokoll¹⁾ und als Anhang desselben ein Grundbuchsverzeichnis anzulegen, welche nach Abschluß des Änderungsausweises stets genau evident zu führen und zu berichtigen wären.

Aus diesen Behelfen würden jederzeit alle Daten zu erhalten sein und könnte dieses Buch mit den Indikationsskizzen, die ja auch beim Geometer verbleiben können, da bei jedem Sitze eines Steueramtes für die selten vorkommenden Mappenauskünfte immer die Grundbuchsmappen zur Verfügung stehen, gleichzeitig bei der sommerlichen Bereisung als Ersatz des Grundsteueroperates dienen. Dadurch würde letzteres sehr geschont werden, da die Versendung desselben weder im Sommer noch im Winter notwendig ist.

Die genaue Berichtigung vorstehender Parzellenprotokolle und der Grundbuchsauszüge dürfte ebensoviel Zeit in Anspruch nehmen, als die Durchführung des Operates und wenn nicht, so würde den ohnehin stark mit Arbeit belasteten Vermessungsbeamten wenigstens die Möglichkeit geboten sein, ihr Augenmerk mehr auf die Verbesserung und Reambulierung der katastralmappen zu wenden.

¹⁾ Ohne Namen der Grundbesitzer, da dieselben im Grundbuchsverzeichnisse enthalten sind.